

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH): Rechtssache C-476/10 (projektart e.a. gegen Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg)¹

Der EuGH hat am 24. Juni 2011 in der Rechtsache C-476/10² entschieden, dass die Bestimmung des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, wonach der Erwerb eines im Land Vorarlberg gelegenen Zweitwohnsitzes durch zwei liechtensteinische Staatsangehörige eingeschränkt wird, dem EU-Recht und dem EWR-Abkommen entgegensteht.

Der EuGH hält zunächst fest, dass der Wohnungserwerb in Österreich durch in Liechtenstein wohnhafte liechtensteinische Staatsangehörige unter die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 40 EWR-Abkommen fällt. Da Österreich für die im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz vorgesehene Beschränkung für Zweitwohnsitze keine überzeugenden Rechtfertigungsgründe vorgebracht hat, kam der EuGH zum genannten, für Liechtenstein erfreulichen Schluss, dass Art. 40 EWR-Abkommen diesen Bestimmungen entgegensteht.

EFTA-Gerichtshof: Rechtssache E-4/11³ (Arnulf Clauder)

Der EFTA-Gerichtshof hat sich am 26. Juli 2011 zu den vom Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein am 14. Februar 2011 vorgelegten Fragen betreffend die Interpretation der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie)⁴ geäußert.

Der Verwaltungsgerichtshof wollte insb. wissen, ob die Freizügigkeitsrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass ein daueraufenthaltsberechtigter Unionsbürger, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-EWR-Staat bezieht, einen Anspruch auf Familiennachzug selbst dann geltend machen kann, wenn auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen wird.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Freizügigkeitsrichtlinie so zu interpretieren sei, dass sie einem daueraufenthaltsberechtigten EWR-Staatsangehörigen, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-EWR-Staat bezieht, einen Anspruch auf Familiennachzug selbst dann zugesteht, wenn auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-EWR-Staat beziehen wird.

Es darf nun mit Spannung der Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof erwartet werden, welches durch den Antrag an den EFTA-Gerichtshof auf Erstellung eines Gutachtens unterbrochen worden ist.

SOLVIT – das Problemlösungsnetz für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Warum gibt es SOLVIT?

Obwohl der EWR grundsätzlich gut funktioniert, werden Bürger oder Unternehmen manchmal mit Problemen infolge einer möglicherweise fehlerhaften Anwendung von EWR-Rechtsvorschriften⁵ durch Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaates⁶ konfrontiert. Das Problemlösungsnetz SOLVIT wurde eingerichtet, um derartige Probleme so effizient wie möglich und ohne Rückgriff auf Gerichtsverfahren zu lösen. SOLVIT ist für Bürger und Unternehmen kostenlos.

SOLVIT kann allerdings nicht helfen, in Situationen, in denen bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, sowie bei Problemen zwischen Unternehmen und solchen zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Wie arbeitet SOLVIT?

SOLVIT basiert auf einem Netz von SOLVIT-Stellen, die in den nationalen Verwaltungen der EWR-Vertragsstaaten angesiedelt sind.

¹ Sämtliche Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union mit liechtensteinischer Beteiligung finden Sie unter dem folgenden Link: http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente_gerichte/llv-sewr-dokumente_rechtssachen_eugh.htm.

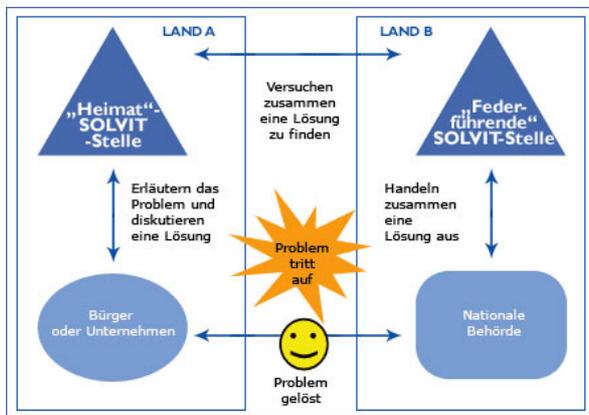
² Siehe auch SEWR-News 1/2011 (<http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-sewrnewsletter.htm>).

³ Sämtliche Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof mit liechtensteinischer Beteiligung finden Sie unter dem folgenden Link: http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente_gerichte/llv-sewr-dokumente_publicationen-efga-gh.htm.

⁴ ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35.

⁵ Bisher betrafen die SOLVIT-Fälle vorwiegend folgende Themenbereiche: Soziale Sicherheit, Anerkennung von Berufsqualifikationen, Aufenthaltsrechte, Zulassung von Fahrzeugen, Arbeitnehmerrechte, Marktzugang von Produkten
⁶ Zu den EWR-Vertragsstaaten zählen die 27 EU-Mitgliedsstaaten und die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Die Schweiz ist als einziger EFTA-Staat nicht EWR-Vertragsstaat.

Bürger und Unternehmen können sich mit ihrem Problem an ihre „Heimat“-SOLVIT-Stelle wenden. Diese prüft zunächst den Fall, ehe dieser in einer Online-Datenbank erfasst und so automatisch an die SOLVIT-Stelle in dem EWR-Vertragsstaat, in welchem das Problem aufgetreten ist, weitergeleitet wird („federführende“ SOLVIT-Stelle).



Die federführende SOLVIT-Stelle muss den Fall innerhalb einer Woche annehmen oder ablehnen. Im ersten Fall bleiben ihr zehn Wochen, um eine Lösung für das Problem zu finden.

Die beiden involvierten SOLVIT-Stellen stehen bei der Bearbeitung des Falles ständig in Verbindung. Der Antragsteller wird von der „Heimat“-SOLVIT-Stelle über die Fortschritte und schliesslich über die vorgeschlagene Lösung unterrichtet.

Ist die vorgeschlagene Lösung bindend?

SOLVIT ist ein alternativer Problemlösungsmechanismus. Die vorgeschlagene Lösung muss vom Antragssteller nicht akzeptiert werden. Sie kann allerdings auch nicht formell angefochten werden. Wird ein Problem via SOLVIT nicht gelöst oder hält der Antragssteller die vorgeschlagene Lösung für inakzeptabel, kann er noch immer ein formelles Gerichtsverfahren einleiten bzw. eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde eingereichen.

Warum sollten liechtensteinische Bürger und Unternehmen SOLVIT nützen?

SOLVIT bietet die Möglichkeit einer schnellen, kostengünstigen und wirksamen Lösung von grenzüberschreitenden Problemen.

Und nicht zuletzt: SOLVIT funktioniert!



Auch in anderen Fällen mit Liechtenstein-Bezug konnte SOLVIT helfen:

- Erhebung einer ungerechtfertigten Achsgebühr bei FL-Lastkraftwagen durch Frankreich
- Neuausstellung eines gestohlenen Führerscheins in Zypern
- Ausübung privater Sicherheitsdienste in Italien

An wen können sich liechtensteinische Bürger und Unternehmen wenden?

Liechtensteinischer Bürger oder in Liechtenstein wohnhafte EWR-Staatsangehörige sowie in Liechtenstein ansässige Unternehmen können sich, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte aus dem EWR-Abkommen durch eine Handlung und/oder ein Unterlassen einer Behörde eines anderen EWR-Vertragsstaates verletzt worden sind, an die liechtensteinische SOLVIT-Stelle⁷ wenden (E solvit@sewr.llv.li, T +423 - 236 60 37).

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁷ Liechtensteinische SOLVIT-Stelle: Stabsstelle EWR (<http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-solvit-3.htm>).